

Qualitätsbericht

Arbeitskostenerhebung 2004

Stand: Januar 2007

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe V D Telefon: 06 11 / 75 3858, Fax: 06 11 / 72 4000 oder E-Mail:
arbeitskosten@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Kurzfassung

Allgemeine Angaben zur Statistik

Arbeitskostenerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2004 • *Rechtsgrundlage*: EU-Verordnung Nr. 530/1999 und Nr. 1726/1999 und Bundesstatistikgesetz • *Erhebungseinheiten*: Unternehmen • *Berichtszeitraum*: Jahr 2004 • *Periodizität*: Mehrjährige Erhebung, alle 4 Jahre

Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte*: Arbeitskosten, Arbeitszeiten und Anzahl der Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweig und Größe des Unternehmens; Arbeitskosten werden u.a. tiefer in die Bruttoverdienste und Lohnnebenkosten untergliedert. • *Hauptnutzer*: Kommission der Europäischen Union, ILO, Bundesregierung und Länderregierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Unternehmen selbst

Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung*: Repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht, Auswertung bestehender Datenquellen, Schätzverfahren • *Berichtsweg*: Vom Unternehmen an das zuständige Statistische Landesamt • *Stichprobenverfahren*: Einstufige, geschichtete Stichprobenerhebung; Schichtungsmerkmale: Bundesland, Wirtschaftszweig, Unternehmensgrößenklasse • *Stichprobenumfang*: 30.000 Unternehmen mit 10 und mehr Arbeitnehmern • *Erhebungsinstrumente*: Erhebungsbogen (siehe Anhang)

Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler*: Der relative Standardfehler der Größe „Arbeitskosten je geleistete Stunde“ lag für die Bundesergebnisse der 53 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen zwischen 0% und 4%, meist unter 1%. • *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Merkliche Untererfassung im Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“. Unit-Response-Quote: 97,6%. Fehlende Angaben werden beim auskunftspflichtigen Unternehmen nachgefragt bzw. geschätzt, am häufigsten bei den geleisteten Arbeitsstunden.

Aktualität und Pünktlichkeit

• *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Erste Ergebnisse wurden auf Bundesebene im Juli 2006 veröffentlicht.

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich*: Gegenüber den Arbeitskostenerhebungen 1996 und 2000 gibt es geringfügige inhaltliche Änderungen; gegenüber der Erhebung 2000 wurde der Erfassungsbereich auf den gesamten Dienstleistungssektor ausgedehnt • *Räumlich*: Die Erhebung wird europaweit durchgeführt, entsprechend sind die Ergebnisse europaweit vergleichbar. Ergebnisse auf Bundesländerebene liegen bei den Statistischen Landesämtern vor.

Bezüge zu anderen Erhebungen

• *Amtliche Statistik*: Schätzung des vierteljährlichen Arbeitskostenindex, Jahresschätzung der Arbeitskosten, Personalstandstatistik sowie Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Weitere Informationsquellen

• *Weitere Informationen zu diesem Produkt unter*: <http://www.destatis.de/basis/d/logh/loghinfo1.php> • *Detaillierte Ergebnisse*: in der Datenbank Genesis-Online unter <http://www.destatis.de/genesis>

Qualitätsbericht der Arbeitskostenerhebung 2004

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung der Statistik

Arbeitskostenerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.

1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum war das Kalenderjahr 2004. Stimmt das Geschäftsjahr des befragten Unternehmens nicht mit dem Kalenderjahr 2004 überein, konnten die Angaben jenes Geschäftsjahrs gemeldet werden, das in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. März 2005 endete. Der Zeitraum sollte zwölf Monate umfassen. Im Ergebnis bezogen sich rund 98,4% der gesamten Arbeitskosten auf das Kalenderjahr 2004, 1,2% auf 2003 und 0,4% auf 2005.

1.3 Erhebungstermin

Meldetermin der befragten Unternehmen war der 30. April 2005. Die Feldarbeit erstreckte sich von Januar bis Dezember 2005.

1.4 Periodizität

Die Erhebung wird alle vier Jahre durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland, früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin, neue Länder, Bundesländer.

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Grundgesamtheit bildeten örtliche Einheiten der Wirtschaftsabschnitte C bis O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) bzw. NACE Rev. 1[1] von Unternehmen mit 10 und mehr Arbeitnehmern.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten waren Unternehmen mit 10 und mehr Arbeitnehmern der Wirtschaftsabschnitte C bis K, N und O der NACE Rev.1. Für die Wirtschaftsabschnitte L und M wurden Ergebnisse durch Schätzungen auf Grundlage der auf Personendaten basierten Personalstandstatistik ermittelt.

1.8 Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung der Informationen über Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 203 S. 28) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565).

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Die Arbeitskostenerhebung erfasst Summendaten über die Arbeitskosten und Arbeitsstunden in den Betrieben und Unternehmen. Insbesondere werden die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile einbezogen. Dazu zählen die Sozialleistungen der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten, die Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie sonstige Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern stehen, wie Berufskleidung und Anwerbungskosten. Die verschiedenen Kostenarten werden im Detail getrennt erfasst. Darüber hinaus werden der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer sowie die Summen der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und der bezahlten Arbeitsstunden erhoben. Für Teilzeitbeschäftigte werden anhand ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit Vollzeiteinheiten (Vollzeitäquivalente, Vollzeitarbeitsplätze) errechnet. Die Bruttoverdienste und Arbeitsstunden der Auszubildenden sowie die Sozialleistungen der Arbeitgeber für Auszubildende werden getrennt erfasst.

In der tiefsten Gliederung werden die Ergebnisse nach 53 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen und fünf Größenklassen nach der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens veröffentlicht.

2.2 Zweck der Statistik

Die Arbeitskostenerhebung ist die Strukturstatistik über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit. Ihre Ergebnisse sind für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Sie folgt den international einheitlichen Konzepten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Europäischen Union und ermöglicht belastbare Vergleiche mit Ergebnissen anderer Staaten.

2.3 Hauptnutzer der Statistik

Die wichtigsten supranationalen Nutzer sind die Kommission der Europäischen Union (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit) und die ILO, denen die Ergebnisse der Erhebung für internationale Vergleiche der Arbeitskosten übermittelt werden. In Deutschland werden die Ergebnisse von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Wirtschaftsforschung und nicht zuletzt von den Unternehmen selbst genutzt.

2.4 Einbeziehung der Nutzer

Die Interessen der Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte“ eingebracht. Auf europäischer Ebene erfolgt eine Beteiligung der Europäischen Zentralbank und des Arbeitgeberverbandes UNICE an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Arbeitsmarktstatistiken". Die statistischen Ämter stehen zudem in ständigem Dialog mit Ministerien, Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Für die Wirtschaftsabschnitte C bis K sowie N und O wurden die Daten durch eine Stichprobenerhebung mit Abschneidegrenze gewonnen. Die ausgewählten Unternehmen wurden schriftlich unter Auskunftspflicht befragt. Auskunftspflichtig waren die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen.

Für die Wirtschaftsabschnitte L und M wurden mit Schätzungen auf Basis verschiedener bestehender Datenquellen die Zielmerkmale erzeugt. Die grundlegende Datenquelle bildeten die Personendaten der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2004.

3.2 Stichprobenverfahren

3.2.1 Stichprobendesign

Die Erhebung wurde als einstufige, geschichtete Klumpenstichprobenerhebung konzipiert. Stichprobeneinheiten waren Unternehmen. Erhoben wurden die Daten der örtlichen Einheiten der ausgewählten Unternehmen. Auswahlgrundlage war der aktuelle Stand des Unternehmensregisters der Statistischen Ämter der Länder zum Ziehungszeitpunkt in der Jahresmitte 2004. Das entspricht in etwa der Menge der im Jahr 2002 aktiven Unternehmen. In die Auswahlgrundlage wurden alle Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten einbezogen, die schwerpunktmäßig in den Wirtschaftsabschnitten C bis K und O tätig waren. Um den Abschnitt N abzubilden, wurden alle Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern der Wirtschaftszweige "85.11 Krankenhäuser" und "85.3 Sozialwesen" und jene öffentlichen Krankenhäuser, die im Unternehmensregister als örtliche Einheit mit zehn und mehr Arbeitnehmern eines Unternehmens der Abschnitte L bzw. M geführt wurden, Teil der Auswahlgesamtheit.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz, Auswahlinheit

Für die Arbeitskostenerhebung 2004 wurden 30 000 Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern ausgewählt. Davon entfielen auf das Produzierende Gewerbe rund 14 500 und auf die erfassten Dienstleistungsbereiche rund 15 500 Unternehmen. Der Auswahlatz betrug im Durchschnitt 10,4%. Große Unternehmen wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, wodurch die Summe der erfassten Arbeitnehmer deutlich anstieg. Die Stichprobenergebnisse basieren dadurch auf Angaben über rund 10 Mill. Arbeitnehmer. Das entspricht einem Anteil von 49% aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern in den Wirtschaftsabschnitten C bis K sowie N und O.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Schichtungsmerkmale waren Bundesland des Unternehmens (16 Bundesländer), Wirtschaftszweig des Unternehmens (53 Wirtschaftsabteilungen) und Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens (sieben Größenklassen).

3.2.4 Hochrechnung

Freie Hochrechnung. Der Hochrechnungsfaktor der örtlichen Einheit ist der Kehrwert des Auswahlatzes des Unternehmens.

3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Erhebung wurde als schriftliche Befragung der ausgewählten Unternehmen mit standardisierten Fragebogen durchgeführt. Der Bogen "Angaben zum Unternehmen" enthielt den detaillierten Merkmalskatalog. Der Bogen "Angaben zu Unternehmensteilen" enthielt nur die Kernmerkmale. Jeweils ein Bogen "Angaben zum Unternehmen" war für die Gesamtheit der im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin gelegenen örtlichen Einheiten des Unternehmens bzw. für die Gesamtheit der örtlichen Einheiten in den neuen Ländern auszufüllen. Für die örtlichen Einheiten war der Bogen "Angaben zu Unternehmensteilen" auszufüllen. Dabei konnten örtliche Einheiten eines Wirtschaftszweigs und desselben Bundeslandes als Sammelmeldung zusammengefasst werden. Alternativ konnten die Unternehmen für jede örtliche Einheit einen Bogen "Angaben zum Unternehmen" ausfüllen.

Rückfragen der statistischen Ämter erfolgten schriftlich und telefonisch. Zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erfolgten schrittweise Erinnerungen, Mahnungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Die Erhebung wurde dezentral von 15 Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG wurden vom Statistischen Landesamt Berlin, die Konzernunternehmen der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erhoben. Das Statistische Bundesamt führte die Schätzungen der nach Bundesländern gegliederten Ergebnisse der Wirtschaftsabschnitte L und M durch.

Das Statistische Bundesamt erhielt von den Statistischen Ämtern der Länder die erhobenen Einzeldaten zur Erstellung des Bundesergebnisses und zur Lieferung der nach Wirtschaftszweigen zusammengefassten Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat).

3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen

Ein Unternehmen benötigte im Durchschnitt knapp neun Stunden, um die Erhebungsunterlagen auszufüllen. Der durchschnittliche Aufwand stieg mit der Größe des Unternehmens an: Unternehmen mit 10 bis 19 Arbeitnehmern benötigten rund 4 Stunden, Unternehmen mit 500 und mehr Arbeitnehmern rund 20 Stunden.

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurden gegenüber der Erhebung zum Jahr 2000 mehrere Veränderungen vorgenommen:

- Der Merkmalskatalog wurde deutlich gekürzt; im Produzierenden Gewerbe um etwa 50%.
- Die Anzahl der Erhebungsbogen je Unternehmen wurde verringert. Die detaillierten Angaben zu Beschäftigten, Arbeitskosten und Arbeitsstunden wurden nur noch für das Unternehmen als Ganzes - gegebenenfalls aufgegliedert nach Unternehmensteilen im früheren Bundesgebiet mit Berlin sowie für die neuen Bundesländer - erfragt. Für die örtlichen Einheiten wurden nur wenige Kernmerkmale erhoben.
- Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde durchgeführt. 18% der Stichprobenunternehmen waren bereits in der Vorgängererhebung zum Jahr 2000 Melder. 2% der ausgewählten kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Arbeitnehmern wurden erneut Melder.

3.5 Dokumentation des Fragebogens

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazu gehörigen Erläuterungen im Anhang.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Arbeitskostenerhebung wurde so konzipiert, dass Verhältniswerte wie etwa die Größen "Arbeitskosten je geleistete Stunde" oder "Anteil der Sozialbeiträge der Arbeitgeber an den gesamten Arbeitskosten" präzise gemessen werden. Kleinere Untererfassungen in der Auswahlgrundlage haben hier kaum negative Auswirkungen. Weniger zuverlässig sind Ergebnisse für Totalwerte (z.B. Summe der Arbeitskosten eines Wirtschaftszweigs), die höhere stichprobenbedingte Fehler aufweisen und durch Untererfassungen zu niedrig ausfallen.

Die detaillierte Erfragung der Kostenarten gewährleistet eine vergleichsweise gute Kontrolle über die vollständige Erfassung aller Kostenarten. Weiterhin werden relativ präzise Größen für den Arbeitsinput erhoben: Mit zwölf Monatswerten wird der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer genau ermittelt. Die statistisch schwer zu erfassenden tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden werden durch abgestimmte Fragen zu Wochenarbeitszeit und Ausfalltagen abgesichert.

Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse sinkt, je detaillierter das Ergebnis hinsichtlich Wirtschaftszweig, Unternehmensgrößenklasse, Region oder Kostenart ist. Denn mit der Detaillierung wächst die Abhängigkeit von der Richtigkeit der Meldung einzelner, bedeutsamer Unternehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der relative Standardfehler der Größe "Arbeitskosten je geleistete Stunde" lag für die Bundesergebnisse der 53 ausweisfähigen Wirtschaftsabteilungen zwischen 0 und 4%; meist unter 1%. Die Präzision nahm dabei mit der Größe des Wirtschaftszweigs, gemessen an der Anzahl der Arbeitnehmer, zu.

Für einzelne, in der Grundgesamtheit stark streuende Merkmale, etwa die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, ergaben sich deutlich höhere relative Standardfehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Untererfassungen könnten sich aus dem zeitlich versetzten Stand des Unternehmensregisters ergeben. Es sind aber keine deutlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse zu erwarten, da nicht erfasste Neugründungen meist unter die Abschneidegrenze der Erhebung von zehn Arbeitnehmern fallen. Durch Fusion oder Aufspaltung umgewandelte Stichprobenunternehmen blieben mit allen Rechtsnachfolgern meldepflichtig.

Die Ergebnisse der Wirtschaftsabschnitte L und M basierten ausschließlich auf den in der Personalstandstatistik erfassten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes. Gemessen an den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2004 erreichte die Arbeitskostenerhebung im Wirtschaftsabschnitt L "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" dadurch eine Abdeckung von 93% aller Arbeitnehmer, im Wirtschaftsabschnitt M "Erziehung und Unterricht" aber nur von 66%. Während im Wirtschaftsabschnitt L die Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden nicht erfasst wurden, waren es im Wirtschaftsabschnitt M die Arbeitnehmer nichtstaatlicher Arbeitgeber, vor allem in Kindergärten, Fahr- und allgemein bildenden Schulen. Ein Großteil der nicht abgedeckten Arbeitnehmer im Wirtschaftsabschnitt M bzw. der zugehörigen Unternehmen zählte vermutlich nicht zur Grundgesamtheit der Arbeitskostenerhebung, weil in ihnen weniger als zehn Arbeitnehmer tätig waren.

Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte L und M waren nicht Teil der Auswahlgesamtheit der Arbeitskostenerhebung 2004. Örtliche Einheiten dieser in aller Regel öffentlichen Unternehmen in den Wirtschaftsabschnitten C bis K, N und O wurden somit nicht erfasst. Davon ausgenommen waren die örtlichen Einheiten des Wirtschaftszweigs "85.11 Krankenhäuser", die explizit in die Auswahlgrundlage aufgenommen und befragt wurden, um eine merkliche Unterabdeckung zu verhindern. Die vermutlich deutlichste verbleibende Unterabdeckung bestand für die Wirtschaftsabteilung "90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung" mit ca. 11% der Arbeitnehmer.

Unternehmen der Wirtschaftszweige "85.12 Arztpraxen", "85.13 Zahnarztpraxen", "85.14 Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt" und "85.2 Veterinärwesen" waren nicht Teil der Auswahlgesamtheit. Dies erfolgte zur Verschlinkung der Erhebung, denn nur ca. 10% der Arbeitnehmer des Wirtschaftsabschnitts N entfiel auf Unternehmen dieser Wirtschaftszweige oberhalb der Abschneidegrenze von zehn und mehr Arbeitnehmern.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten

Die Unit-Response-Quote (Meldungen bezogen auf alle gültigen, d.h. zur Grundgesamtheit gehörenden Stichprobenunternehmen) betrug 97,6% $[= 867 / (867+13+(867+13)/1000*9)]$.

Von je 1 000 Stichprobenunternehmen haben 867 gemeldet. Von den 133 Stichprobenunternehmen ohne Meldung zählten 111 nicht zur Grundgesamtheit, 13 zählten zur Grundgesamtheit und für 9 war nicht feststellbar, ob sie zur Grundgesamtheit zählten. Von den 111 Stichprobenunternehmen außerhalb der Grundgesamtheit hatten 45 die Geschäftstätigkeit aufgegeben, 41 lagen unter der Abschneidegrenze, 13 waren Dubletten und 12 lagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Region außerhalb des Erfassungsbereichs des jeweiligen Statistischen Landesamtes. Die gesamte Übererfassungsquote betrug 11,1% $(= 111/1000)$.

Der Unit-Nonresponse von 2,4% wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor erhielten. 1,1% der Arbeitskosten stammen aus dieser Korrektur.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale

Grundsätzlich wurde bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden konnten, wurden anhand von Hilfsmerkmalen oder von Durchschnittswerten der Erhebung bzw. externer Quellen geschätzt. Fehlende oder unplausible Werte traten vor allem bei Merkmalen auf, die nicht dem Lohnabrechnungssystem des befragten Unternehmens entnommen werden können. Die häufigsten Fälle waren: tatsächliche und bezahlte Arbeitsstunden, Vergütung für nicht gearbeitete Tage, Insolvenzgeldumlage. Die höchste Quote von Nachfragen ergab sich für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit bis zu 50% der Meldungen. Je nach Landesamt wurden plausible Angaben gewonnen durch komplette Imputation, komplette Rückfragen oder eine Mischung beider Verfahren. Wegen fehlender Zeiterfassung in einem Teil der Unternehmen ist von einer nicht quantifizierbaren Untererfassung der unbezahlten Überstunden auszugehen.

4.3.4 Schätzverfahren zur Erzeugung von Ergebnissen örtlicher Einheiten

Die detaillierten Angaben zu Beschäftigten, Arbeitskosten und Arbeitsstunden konnte das Unternehmen als Ganzes als eine Unternehmensmeldung, aufgeteilt nach Unternehmensteilen im früheren Bundesgebiet mit Berlin sowie in den neuen Bundesländern, statt für jede einzelne örtliche Einheit melden. Die zur Erstellung der Statistik unverzichtbaren Angaben der örtlichen Einheiten wurden dann auf wenige Kernmerkmale beschränkt: Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Lohnsumme, geleistete Stunden. Alle örtlichen Einheiten eines Bundeslandes und Wirtschaftszweiges konnten dabei vom Unternehmen zu einer Sammelmeldung zusammengefasst werden. Die Statistischen Landesämter errechneten die eigentlichen Zielmerkmale der örtlichen Einheiten maschinell durch proportionale Aufteilung der Unternehmensmeldung anhand der Kernmerkmale.

Das Verfahren bedeutete letztlich eine gleichmäßige, nivellierende Verteilung der Arbeitskosten eines Mehrbetriebsunternehmens auf die Wirtschaftszweige und Bundesländer seiner örtlichen Einheiten. Die gewählten Kernmerkmale stellten aber sicher, dass dies zwar für die Struktur, kaum aber für das Niveau der Arbeitskosten galt. Aber auch für die Struktur ist der nivellierende Effekt meist beschränkt: Der Anteil der Arbeitskosten eines Wirtschaftsabschnitts, der aus Meldungen stammt, die zu mehr als 20% auch örtliche Einheiten anderer Wirtschaftsabschnitte abdecken, lag zwischen 1% im Wirtschaftsabschnitt J und 14% im Wirtschaftsabschnitt C. Der Median lag bei 5%. Für die tiefere Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen lag der Median des Anteils bei 8%. Für fast alle Wirtschaftszweige sind daher keine kritischen Auswirkungen des Schätzverfahrens anzunehmen. Deutliche Ausnahmen sind die Wirtschaftsabteilungen 30, 31 und 62 mit Anteilen von fast 50%. Hier sind die Ergebnisse zur Struktur der Arbeitskosten vermutlich nur eingeschränkt belastbar.

4.3.5 Schätzverfahren zur Erzeugung von Ergebnissen für die Wirtschaftsabschnitte L und M

Das Grundgerüst der Schätzung bildeten die auf nahezu individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 3,9 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2004 mit dem steuerpflichtigen Bruttomonatsverdienst im Juni 2004 und den den Verdienst bestimmenden Merkmalen, darunter Beschäftigungsbereich (Arbeitgeber), Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie Arbeitszeitfaktor. Für jeden Datensatz wurden der Bruttojahresverdienst sowie die daran gekoppelten zusätzlichen Kosten der Arbeitgeber für Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung geschätzt. Ferner wurden Ergebnisse der Finanzstatistik zu den Beihilfen für Beamte und den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verarbeitet. Für Beamte wurden analog zum Verfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Altersversorgung errechnet.

Eine Schätzung der Sachleistungen, des Arbeitsgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld, der Anwerbungskosten und Abfindungen war nicht möglich. In der Schätzung der Arbeitszeit konnten Überstunden bzw. Zeitarbeitskonten sowie die im Jahr 2003 beginnende Zersplitterung der vertraglichen Wochenarbeitszeiten in einigen Landesverwaltungen nicht berücksichtigt werden. Außerdem erwies sich die Datenlage über Krankheitstage im öffentlichen Dienst für einen separaten Ausweis der Kosten für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall als zu mangelhaft.

4.3.6 Schätzverfahren für die Merkmale Entgelt für die geleistete Arbeitszeit (D11111), Vergütung für nicht gearbeitete Tage (D1113), Lohn- und Gehaltsfortzahlung (D1221*)

Nur ein kleiner Teil der Unternehmen kann diese Merkmale unmittelbar und ohne umfangreiche Berechnungen berichten. Deshalb wurden im Fragebogen grundsätzlich nicht die Merkmale D1113 und D1221* erfragt, sondern stellvertretend die über alle Arbeitnehmer aufsummierten nicht gearbeiteten Tage wegen Urlaub (SUM_U), Krankheit (SUM_K) und Sonstigem (SUM_S). Die Summe der nicht gearbeiteten gesetzlichen Feiertage (SUM_F) wurde maschinell geschätzt. Für jede örtliche Einheit wurden dann näherungsweise die Zielmerkmale D11111, D1113 und D1221* durch Aufteilung der regelmäßig gezahlten Löhne und Gehälter (D11111+D1113+D1221*) anhand der Anteile gearbeiteter bzw. nicht gearbeiteter Tage an allen Arbeitstagen des Jahres (2004: 262 bei Fünf-Tage-Woche) geschätzt:

$$\begin{aligned} D1113_i &= (D11111+D1113+D1221*) * SUM_i / [262*(A11+A12)] \quad i = U, F, S \\ D1221* &= (D11111+D1113+D1221*) * SUM_K / [262*(A11+A12)] \\ D11111 &= (D11111+D1113+D1221*) - D1113 - D1221* \end{aligned}$$

D1221* bezeichnet hier den Hauptbestandteil von D1221, die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall. Der zweite Bestandteil von D1221, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird später hinzuaddiert.

A11 bzw. A12 bezeichnen die jahresdurchschnittliche Zahl der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Erste Ergebnisse zum Berichtsjahr 2004 wurden auf Länderebene im Mai und auf Bundesebene im Juli 2006 veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Arbeitskostenerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [2], was in Deutschland den Bundesländern entspricht.

Gegenüber der Erhebung zum Jahr 2000 wurden die Wirtschaftsabschnitte I, K, L, M, N und O aufgenommen und damit der gesamte Dienstleistungsbereich erstmals abgebildet.

Die Aufgliederung der Arbeitskosten nach Kostenarten erfolgt in Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes nach den harmonisierten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005. In früheren Veröffentlichungen erfolgte eine andere, national gebräuchliche Aufgliederung, die sich aus der harmonisierten Aufgliederung ableiten lässt.

Die Erhebungsmerkmale wurden dem Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit zugeordnet. In früheren Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes erfolgte eine Zuordnung zum Wirtschaftszweig des Unternehmens.

Die Ergebnisse werden nach Gebietsstand nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern gegliedert. Das Land Berlin ist dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In früheren Veröffentlichungen wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder und Berlin-Ost zugeordnet.

Die Kostenart "Steuerlicher Wert der privaten Nutzung von Firmen- bzw. Dienstwagen" wurde erstmalig 2004 separat erfasst. In früheren Erhebungen erfolgte die Erfassung als Teil der Kostenart "Entgelt für die geleistete Arbeitszeit". Im Vergleich liegen dadurch für das Berichtsjahr 2004 die Anteile der Sachleistungen bzw. der Personalnebenkosten im Durchschnitt der Wirtschaftszweige um ca. 0,4% der Arbeitskosten insgesamt höher als für frühere Berichtsjahre.

Im Jahr 2004 fielen im Durchschnitt der Bundesländer ca. zwei Feiertage weniger auf Wochentage als im Jahr 2000, dem vorigen Berichtsjahr. Das führte zu einem Rückgang der Anteile der Vergütung für Feiertage bzw. der Personalnebenkosten an den Arbeitskosten insgesamt gegenüber dem Jahr 2000.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung werden in der Einkommensrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder verwendet. Die Arbeitskostenerhebung bildet die Basis für die Schätzungen des vierteljährlichen Arbeitskostenindex sowie die damit verbundenen Jahresschätzungen der Arbeitskosten.

Die Arbeitskostenerhebung 2004 folgt weitgehend den Definitionen des ESVG 1995 [3]. Im Unterschied zur Praxis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden in der Arbeitskostenstatistik verschiedene Bestandteile des Arbeitnehmerentgelts nicht den Bruttolöhnen und –gehältern, sondern den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber zugeordnet: Lohn- und Gehaltsfortzahlung, Entlassungsentschädigungen und Aufstockungsbeiträge zu Lohn und Gehalt im Rahmen der Altersteilzeit, Familienunterstützungen sowie im Rahmen der Entgeltumwandlung in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelte Bruttolöhne und –gehälter. Diese Bestandteile machten 2004 zusammen ca. 4,8% der Arbeitskosten aus.

Das Ergebnis der Arbeitskostenerhebung 2004 für das Arbeitnehmerentgelt je geleistete Stunde (Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende) lag für die Wirtschaftsabschnitte C bis O um ca. 10% über dem vergleichbaren Ergebnis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Abstand resultierte vor allem aus dem Ausschluss der Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Arbeitnehmern aus der Arbeitskostenerhebung. In Kleinstunternehmen ist das Arbeitnehmerentgelt je geleistete Stunde niedriger als im Durchschnitt der Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern.

Beim Vergleich mit Ergebnissen anderer Erhebungen ist darauf zu achten, dass die hier veröffentlichten Ergebnisse sich auf Vollzeiteinheiten bzw. geleistete Stunden unter Ausschluss der Auszubildenden beziehen. Die Kosten der Auszubildenden (Bruttoverdienste sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber) gingen dagegen als eine Kostenart in die gesamten Arbeitskosten ein.

Insbesondere für Vergleiche von Ergebnissen für kleine Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitskostenerhebung geschäftsführende Gesellschafter/-innen von GmbH sowie Vorstandsmitglieder der AG oder eG nicht einbezieht.

[1] NACE ist die Abkürzung von „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

[2] NUTS ist die Abkürzung von „Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

[3] ESVG 1995 ist die Abkürzung von „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995“.

Erhebung über die Arbeitskosten 2004

Angaben zum Unternehmen

Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen stehen auf den Seiten 6 und 7 sowie im Erläuterungsteil des Fragebogens.

Postalische Anschrift des Amtes

Rücksendung bitte bis spätestens:

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) XXXX - XXX

Ansprechpartner/-in
Hr. XXXXXXX -XXXX
Fr. XXXXXXX -XXXX
Fax.: XXXX - XX XXXX

Telefon, Fax oder E-Mail:

E-Mail:
XXXXX@XXXXXXXXX.de

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit.**

Ort, Datum, Unterschrift:

Ident.-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Seite 8 korrigieren!

Hinweise zum Ausfüllen: Es sind nur die weiß unterlegten Felder auszufüllen. Zahlen bitte Ziffer für Ziffer rechtsbündig in die vorgesehenen Kästchen eintragen, damit eine maschinelle Lesung möglich wird.

Als „Unternehmen“ im Sinne dieser Erhebung sind alle rechtlich selbstständigen Einheiten, die wirtschaftlich tätig sind, zu verstehen. Das heißt, juristische Personen des privaten Rechts (z. B. *Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, eingetragene Vereine und Genossenschaften, Stiftungen*) sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie rechtsfähig sind. Unternehmen sind darüber hinaus auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (*freiberuflichen*) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob Sie als „Unternehmen“ anzusehen sind, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene Statistische Amt. Unternehmen mit einer einzigen Betriebsstätte bzw. Niederlassung füllen nur den Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw. Niederlassungen bitte die „Hinweise zum Ausfüllen“ auf Seite 6 beachten. Die Nummerierung zu den einzelnen Fragebogenpositionen (z. B. **3**) verweist auf wichtige Ausführungen im Erläuterungsteil.

Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten sowie Personalaufwendungen, die Sie keiner Fragebogenposition zuordnen können, sind unter der genauen Bezeichnung auf Seite 8 mitzuteilen. Sollten einzelne Aufwendungen in Ihrem betrieblichen Rechnungswesen nicht getrennt erfasst werden, bitte sorgfältig schätzen. Falls nicht Ihr Unternehmen selbst, sondern ein Betrieb oder eine Zweigstelle angeschrieben wurde, senden Sie bitte den nicht ausgefüllten Fragebogen mit Angabe des Unternehmenssitzes (*Anschrift*) zurück.

A Allgemeine Angaben

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens

Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer/-innen beschäftigt ist. Eintragungen sind nur erforderlich, falls die Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.

 006

Geschäftsjahr

Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2004 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2004 überein, legen Sie bitte allen Angaben das Geschäftsjahr zu Grunde, das in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. März 2005 endet. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

	TT	MM	JJJ						
vom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
									8U1
bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
									8U2

1 B Arbeitnehmer/-innen im Geschäftsjahr 2004

Nicht einzubeziehen sind ausschließlich aufgrund von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätige Personen, Beamtinnen und Beamte, mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, geschäftsführende Gesellschafter/-innen der GmbH, Vorstandsmitglieder der AG oder eG, Handelsvertreter/-innen und Leiharbeiter/-innen.

Letzter Arbeitstag des Monats	Zahl der Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden am Monatsende			
	2	2	3	4
	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte	In den Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten enthaltene Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
Januar	009	010	011	012
Februar	013	014	015	016
März	017	018	019	020
April	021	022	023	024
Mai	025	026	027	028
Juni	029	030	031	032
Juli	033	034	035	036
August	037	038	039	040
September	041	042	043	044
Oktober	045	046	047	048
November	049	050	051	052
Dezember	053	054	055	056
Summe				
Jahresdurchschnitt	057	058	059	060

C Arbeitskosten im Geschäftsjahr 2004 (ohne Angaben für Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Arbeitnehmer/-innen sind mit einzutragen. Bei den Angaben zur Alterssicherung und zu Unterstützungsaufwendungen sind auch Leistungen an Rentner/-innen, Personen im Vorruhestand, Hinterbliebene und entlassene Mitarbeiter/-innen einzubeziehen. Auszubildende und Sozialbeiträge für **Auszubildende** bitte nur in **Abschnitt D** eintragen.

5 Löhne und Gehälter insgesamt in vollen Euro (ohne Ausbildungsvergütungen)

061

Einzelne Bestandteile der Löhne und Gehälter

in vollen Euro

6	Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer/-innen)	062	<input type="text"/>
7	darunter: fest vereinbarte Sonderzahlungen, wie z. B. zusätzliche Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, 13. Monatsgehälter	063	<input type="text"/>
8	Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer/-innen	064	<input type="text"/>

Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende)

9	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung	065	<input type="text"/>
9	darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit	066	<input type="text"/>
9	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	067	<input type="text"/>
10	Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und an private Krankenkassen nach § 257 SGB V	068	<input type="text"/>
11	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung	069	<input type="text"/>
12	Beiträge zur Berufsgenossenschaft (ohne Insolvenzgeld und Ausgleichslast)	070	<input type="text"/>
12	Umlage für das Insolvenzgeld nach § 360 SGB III	071	<input type="text"/>

Weitere Arbeitskosten im Geschäftsjahr 2004 (ohne Angaben für Auszubildende)

Beachten Sie bitte: Einzelne der folgenden Aufwendungen können ganz oder teilweise in den Löhnen und Gehältern insgesamt (Seite 2) enthalten sein. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzahlungen nachweisen zu können.

Art der Aufwendungen	Aufwendungen in vollen Euro	davon in den Löhnen und Gehältern insgesamt enthalten
13 Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	072 <input type="text"/>	073 <input type="text"/>
14 Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt für Personen in Altersteilzeit	074 <input type="text"/>	075 <input type="text"/>
15 Zuschüsse zum Krankengeld, freiwillige Sozialleistungen	076 <input type="text"/>	077 <input type="text"/>
Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG	078 <input type="text"/>	079 <input type="text"/>
16 Sonstige gesetzliche Aufwendungen (z. B. Ausgleichsabgaben, Ausgleichslast, Winterbau-Umlagen im Baugewerbe)	080 <input type="text"/>	081 <input type="text"/>

Art der Aufwendungen	Aufwendungen in vollen Euro	davon in den Löhnen und Gehältern insgesamt enthalten
17 Naturalleistungen, Wohnungsfürsorge, Fahrtkostenzuschüsse, sonstige Sachleistungen	082	083
18 Steuerlicher Wert der privaten Nutzung von Firmen- oder Dienstwagen	084	085
19 Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgeber sozialbeiträge für Auszubildende)	086	
20 Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung	087	

Aufwendungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) einschl. Entgeltumwandlungen sowie hierauf entfallende pauschale Lohnsteuern (ohne Zahlungen für Auszubildende und ohne Aufwendungen für geschäftsführende Gesellschafter/-innen der GmbH, Vorstandsmitglieder der AG oder eG sowie Handelsvertreter/-innen)

Beiträge zur privaten Eigenvorsorge (z. B. Riester-Rente), soweit nicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert, sind hier nicht zu erfassen.

Art der Aufwendungen	Aufwendungen in vollen Euro
Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG zu Beginn des Geschäftsjahres	088
Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG am Ende des Geschäftsjahres	089

Art der Aufwendungen	Aufwendungen in vollen Euro	davon in den Löhnen und Gehältern insgesamt enthalten
21 Rentenzahlungen aufgrund betrieblicher Ruhegeldzusagen	090	091
22 Zuwendungen an Pensionskassen (auch aus Entgeltumwandlungen)	092	093
23 Zuwendungen an Unterstützungskassen (auch aus Entgeltumwandlungen)	094	095
24 Beiträge für Direktversicherungen (auch aus Entgeltumwandlungen)	096	097
25 Beiträge an Pensionsfonds (auch aus Entgeltumwandlungen)	098	099
26 Sonstige Aufwendungen für die Alterssicherung	100	101

D Arbeitskosten und Arbeitszeit aller Auszubildenden im Geschäftsjahr 2004

Art der Aufwendungen bzw. Stunden	in vollen Euro bzw. Stunden
27 Ausbildungsvergütungen, Sonderzahlungen und Sachleistungen	102 <input type="text"/>
28 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	103 <input type="text"/>
29 Bezahlte Stunden	104 <input type="text"/>
30 Effektiv geleistete Stunden	105 <input type="text"/>

E Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Arbeitnehmer/-innen (einschl. Auszubildende) im Geschäftsjahr 2004

31 Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen in vollen Euro	106 <input type="text"/>
---	--------------------------

F Arbeitszeit im Geschäftsjahr 2004 (ohne Angaben für Auszubildende)

32 Ausfallstunden	Streik und Aussperrung	Kurzarbeit
	107 <input type="text"/>	108 <input type="text"/>

33 Bezahlte Urlaubstage	34 Bezahlte Krankheitstage	35 Sonstige bezahlte betriebliche oder tarifliche arbeitsfreie Tage	Tage-Woche		
			4-	5-	6-
109 <input type="text"/>	110 <input type="text"/>	111 <input type="text"/>	112 <input type="checkbox"/>	112 <input type="checkbox"/>	112 <input type="checkbox"/>

Bezahlte arbeitsfreie Tage für alle Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende). Kreuzen Sie bitte auch an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird. Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen.

Art der Stunden	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
36 Bezahlte Stunden	113 <input type="text"/>	114 <input type="text"/>
37 Effektiv geleistete Stunden	115 <input type="text"/>	116 <input type="text"/>
Wochenarbeitszeit des am häufigsten vertretenen Arbeitszeitmodells	117 <input type="text"/> , <input type="text"/>	118 <input type="text"/> , <input type="text"/>

Ausfüllhinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

Was ist im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen?

Für diese Erhebung wird zwischen den beiden Landesteilen OST und WEST unterschieden. Dabei werden den Landesteilen folgende Bundesländer zugeordnet:

- OST: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- WEST: alle anderen Bundesländer (inklusive Berlin).

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in beiden Landesteilen, füllen Sie bitte zwei Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus:

den ersten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil OST und den zweiten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil WEST.

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in nur einem Teil Deutschlands, füllen Sie bitte nur einen Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus. Soweit entsprechende Informationen vorlagen, wurden Ihnen bereits Bogen für OST und für WEST zugesandt. Fehlt Ihnen ein Bogen für den zweiten Landesteil, fordern Sie diesen bitte beim Statistischen Landesamt an.

Was ist im Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen?

Bitte tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jede Ihrer Betriebsstätten oder Niederlassungen ein. Achten Sie bitte darauf, dass die Summe der „Löhne und Gehälter insgesamt“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Löhne und Gehälter insgesamt“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss. Gleiches gilt für die Angaben zu „Effektiv geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten“ und „Effektiv geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten“.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Unterscheidung:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Ist Ihr Unternehmen im Produzierenden Gewerbe tätig, tragen Sie bitte für jeden Betrieb die erforderlichen Angaben ein. Die Anschriften der bereits bekannten Betriebe wurden vorgedruckt. Existierte ein solcher Betrieb im Geschäftsjahr 2004 nicht, streichen Sie bitte nur die Adresse durch, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt die Anschrift eines im Geschäftsjahr 2004 existierenden Betriebes, ergänzen Sie bitte die Liste, indem Sie diesen Betrieb mit Adresse und allen Angaben zusätzlich aufführen. Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Landesamt an.

Unternehmen des Dienstleistungssektors

Ist Ihr Unternehmen im Dienstleistungssektor tätig, fassen Sie bitte alle Niederlassungen innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweigs als einen Unternehmensteil zusammen und tragen für diesen die erforderlichen Angaben ein. Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie bitte die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei bitte alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Arbeitnehmer/-innen dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Die bereits bekannten Unternehmensteile wurden vorgedruckt. Existierte ein solcher Unternehmensteil im Geschäftsjahr 2004 nicht, streichen Sie bitte nur das Adressfeld durch, ohne weitere Angaben einzutragen. Wurde ein im Geschäftsjahr 2004 existierender Unternehmensteil nicht vorgedruckt, ergänzen Sie bitte die Liste um diesen Unternehmensteil. Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber kein vorgedrucktes Feld im Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“. Tragen Sie bitte in einem leeren Adressfeld ein:

„Alle Niederlassungen in Hessen“

dazu in der wirtschaftlichen Tätigkeit:

„Einzelhandel mit Antiquitäten“

und bei Anzahl der Einheiten:

„3“.

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Löhne und Gehälter“ usw.). Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim Statistischen Landesamt an.

Unternehmen des Dienstleistungssektors mit mehreren Niederlassungen, die aber alle im selben Bundesland liegen und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, überprüfen bitte nur die vorgedruckte Angabe „Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmensteils“ und ergänzen die Angabe zur „Anzahl der Einheiten“. Angaben zu Löhnen und Gehältern insgesamt, Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden und effektiv geleisteten Stunden sind nicht erforderlich, da sie aus dem Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entnommen werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Rat der Europäischen Union hat diese Erhebung angeordnet, um für die Mitgliedstaaten vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten der Unternehmen und die Einkommen der Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Regionen für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben zur Verfügung zu haben. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im Inland und in den anderen EU-Ländern zu vergleichen.

Die Arbeitskostenerhebung 2004 wird in allen Mitglieds- und Beitrittsländern der Europäischen Union mit einheitlichem Merkmalskatalog durchgeführt. In Deutschland findet sie als Stichprobenerhebung statt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit nur rund 30 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den Statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Arbeitskostenerhebung sind die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 203 S. 28) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet. Haben sich Anschrift, Rechtsform, Inhaberhältnisse oder Firmierung des Unternehmens geändert, so erlischt die Auskunftspflicht nicht. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens, vernichtet. Name und Anschrift des Unternehmens, Wirtschaftszweig und Unternehmensnummer werden zusammen mit den Angaben zur Zahl der Beschäftigten in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Die verwendeten Unternehmensnummern sind in der Regel die Ident-Nummern gem. Unternehmensregister, die durch zusätzlich vergebene Ordnungsnummern ergänzt wurden. Diese dienen zum einen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmensteile und zum anderen zur Vollzähligkeitskontrolle.

Unter Wirtschaftszweig des Unternehmens bzw. Unternehmensteiles werden die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, festgelegten Gliederungsnummern eingesetzt.

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Befragten oder Unternehmens:

Rücksendeanschrift:

Name der Behörde
Anschrift

Straße:

PLZ:

Ort:

Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten

Sollten außergewöhnliche Ereignisse die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner Position zuordnen können, unter der genauen Bezeichnung ein.

Ident.-Nummer (Bitte freilassen)

Erhebung über die Arbeitskosten 2004

Angaben zu Unternehmensteilen

	Ident.-Nr. des Unternehmensteils	1U3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
38	Anzahl der Einheiten	003	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Vollzeitbeschäftigte im Oktober	045	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Teilzeitbeschäftigte im Oktober	046	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Auszubildende im Oktober	048	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
40	Löhne und Gehälter insgesamt in vollen Euro	061	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
41	Effektiv geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten	115	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
41	Effektiv geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten	116	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmensteils Eintragungen sind nur erforderlich, falls die Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.		<input type="text"/>			
		<input type="text"/>	007	<input type="text"/>	<input type="text"/>
				005	<input type="text"/>

	Ident.-Nr. des Unternehmensteils	1U3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
38	Anzahl der Einheiten	003	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Vollzeitbeschäftigte im Oktober	045	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Teilzeitbeschäftigte im Oktober	046	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
39	Auszubildende im Oktober	048	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
40	Löhne und Gehälter insgesamt in vollen Euro	061	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
41	Effektiv geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten	115	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
41	Effektiv geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten	116	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmensteils Eintragungen sind nur erforderlich, falls die Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.		<input type="text"/>			
		<input type="text"/>	007	<input type="text"/>	<input type="text"/>
				005	<input type="text"/>

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Arbeitnehmer/-innen sind Personen, die auf vertraglicher Basis gegen Lohn oder Gehalt (Bar- oder Sachvergütung) abhängig arbeiten. Anzugeben sind diejenigen Arbeitnehmer/-innen, die am letzten Arbeitstag des Monats (Stichtagsangabe) in einem Arbeitsverhältnis gestanden und Lohn oder Gehalt bezogen haben.
Einzubeziehen sind auch Personen in Mutterschutz, mit Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Geringfügig Beschäftigte (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV), Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell) sowie Heimarbeiter/-innen. Nicht einzubeziehen sind ausschließlich aufgrund von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätige Personen, Beamtinnen und Beamte, mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, geschäftsführende Gesellschafter/-innen der GmbH, Vorstandsmitglieder der AG oder eG, Handelsvertreter/-innen und Leiharbeiter/-innen.
- 2** Als **Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, darunter auch Kurzfristig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, sofern die volle Arbeitszeit für die Dauer der befristeten Beschäftigung vereinbart wurde.
Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit und alle Geringfügig Entlohten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.
- 3** Personen gemäß § 8 SGB IV, für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist oder die nur kurzfristig beschäftigt sind (Minijobs bzw. 400 Euro-Jobs).
- 4** Hierzu zählen auch alle anderen Arbeitnehmer/-innen, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, z. B. Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre, Umschüler/-innen, Hochschulabsolventinnen/-absolventen sowie Studentinnen/Studenten, die ein Trainingsprogramm oder Praktikum durchlaufen.
- 5** Geben Sie bitte hier die gesamte Lohn- und Gehaltssumme (ohne Ausbildungsvergütungen) einschl. der steuerfreien und/oder pauschal zu versteuernden Bezüge sowie der zugehörigen pauschalen Lohnsteuern für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an. Dazu zählen z. B.: Grundlohn sowie sämtliche Zuschläge; Gratifikationen, 13. Monatsgehälter u.ä., Weihnachtsgelder, zusätzliche Urlaubsgelder, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und Verbesserungsvorschläge, sonstige Einmalzahlungen; Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer; Vergütung der Urlaubstage (einschl. Entschädigungen für nicht gewährten oder nicht genommenen Urlaub), der Krankheitstage, der gesetzlichen Feiertage und sonstigen bezahlten Ausfallzeiten. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Lohn- und Gehaltszahlungen (ohne Aufstockungsbeträge) an Personen in Altersteilzeit, selbst wenn sie bereits von der Arbeitsleistung freigestellt sind (Blockmodell), sowie der steuerliche Wert der privaten Nutzung von Firmen- oder Dienstwagen. Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt für Personen in Altersteilzeit sind in der entsprechenden Zeile auf Seite 3, Ausbildungsvergütungen unter Abschnitt D auf Seite 5 einzutragen.
- 6** Sonderzahlungen sind alle nicht regelmäßig mit jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung geleisteten Zahlungen, wie Gratifikationen, 13. Monatsgehälter, Weihnachtsgelder, zusätzliche Urlaubsgelder, von persönlichen Leistungen oder dem Unternehmenserfolg abhängige Sonderzahlungen (Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfolgsbeteiligungen, aktienkursabhängige Programme, wie „Share bzw. Stock Appreciation Rights“, Barausgleich von Aktienoptionsprogrammen).
- 7** Zusätzliche Urlaubsgelder werden meist in Form eines Pauschalbetrages (z. B. 250 Euro), eines Betrages je Urlaubstag (z. B. 10 Euro je Tag) oder als Prozentsatz (z. B. 50 Prozent der laufenden Vergütung der Urlaubstage oder eines Monatsverdienstes) vereinbart. Enthält eine Sonderzahlung sowohl durch Arbeits- oder Tarifvertrag fest vereinbarte als auch vom Unternehmensgewinn, -ertrag oder von der persönlichen Leistung abhängige Bestandteile, ist hier nur der „fest vereinbarte“ Bestandteil anzugeben.
- 8** Gemeint sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind unter „sonstige Sachleistungen“ auf Seite 4 anzugeben.
- 9** Arbeitgeberanteil des Beitragssatzes zur Rentenversicherung 9,75 % und zur Arbeitslosenversicherung 3,25 % der Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Etwaige Erstattungen (z. B. von der Bundesagentur für Arbeit) sind abzuziehen. Beiträge für Auszubildende bitte in Abschnitt D auf Seite 5 eintragen.
- 10** Zu den Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung gehören die Beiträge des Arbeitgebers an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen, die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 SGB V an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen. Nicht anzugeben sind dagegen an Krankenkassen abgeführte Umlagen zur Finanzierung der gesetzlichen Lohnfortzahlung.
- 11** Arbeitgeberanteil des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung (ohne Sachsen) 0,85 % der Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze, für Sachsen 0,35 %.
- 12** Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung können dem Bescheid der Berufsgenossenschaft für das Jahr 2004 entnommen werden. Sind die Beiträge für dieses Geschäftsjahr noch nicht bekannt, bitte den Wert aufgrund der Angaben aus dem Vorjahr und der sonstigen Ihnen bekannten Informationen (z. B. Vorauszahlungen) sorgfältig schätzen. Anzugeben sind nur die Beitragszahlungen für die Arbeitnehmer/-innen zuzüglich der Beitragszuschüsse vermindert um Beitragsnachlässe. Beiträge zur Unternehmerpflichtversicherung und zur freiwilligen Versicherung sind nicht anzugeben. Die **Umlagen für das Insolvenzgeld** bitte in der folgenden Zeile eintragen. Gesetzliche Umlagen für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst sowie die Ausgleichslast gemäß §§ 176 ff. SGB VII sind in der Zeile „Sonstige gesetzliche Aufwendungen“ auf Seite 3 einzutragen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 13** Vom Unternehmen geleistete Zahlungen, wie Entlassungsentschädigungen und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplanes); bei Änderungskündigungen aufgrund von Abgruppierungsschutz- oder Rationalisierungsvereinbarungen gegenüber dem normalen Lohn für die ausgeübte Tätigkeit gewährte Zulagen (Besitzstandswahrung) sowie Beihilfen an ehemalige Mitarbeiter/-innen während der Arbeitslosigkeit.
- 14** Hier bitte nur die Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt an Personen in Altersteilzeit eintragen. Die Aufstockungsbeträge sind um Erstattungen zu vermindern. Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diesen Personenkreis sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 einzutragen.
- 15** Zum Beispiel Beihilfen zu den Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz sowie freiwillige oder tariflich vereinbarte Aufwendungen für Sozialdienste, arbeitsmedizinische Einrichtungen und Familienunterstützungen. In Unternehmen, die nach dem Bundesangestelltentarif vergütet, ist der Differenzbetrag zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 (Ledigenzuschlag) und dem tatsächlich gezahlten Ortszuschlag als Familienunterstützung anzugeben.
- 16** Ausgleichsabgaben nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sowie gesetzliche Umlagen für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst und die Ausgleichslast gemäß §§ 176 ff. SGB VII.
- 17** Hierzu gehören Aufwendungen für betriebseigene **Wohnungen** (ohne Löhne und Gehälter des hierfür eingesetzten Personals) abzüglich der von den Arbeitnehmern/-innen entrichteten Mietzahlungen, Mietzuschüsse und verlorene Baukostenzuschüsse des Arbeitgebers. Bei zinslosen oder zu ermäßigtem Zins gewährten **Darlehen** ist die Differenz zwischen den nach herrschendem Kapitalmarktzins zu berechnenden und den effektiv geleisteten Zinszahlungen einzutragen, bei verbilligt oder kostenlos abgegebenem **Bauland** der Unterschied zum marktüblichen Preis. Auch **Sach- und Dienstleistungen** (Essensgutscheine und Essensmarken, Deputatkohle, Verpflegung, Getränke, Sachgeschenke jeder Art, Beköstigung der Arbeitnehmer bei Betriebsfeiern, Kosten der Betriebsausflüge) sind hier einzutragen. Bei kostenloser Abgabe sind die Selbstkosten, bei Abgabe unter den Selbstkosten ist die Differenz zwischen Selbstkosten und Zahlung der Arbeitnehmer/-innen anzugeben. Außerdem gehören hierher Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal, Abschreibungen für Gebäude und Einrichtungen, Reparatur- und Unterhaltskosten der Kantinen, Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen, Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferienanlagen, Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten, Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Fahrtkostenzuschüsse, Zahlungen an Gewerkschafts-Fonds und Kosten des Betriebsrates.
- Aufwendungen für Aktienoptionsprogramme und die Ausgabe von Belegschaftsaktien sind ebenfalls hier anzugeben. Dabei sind die Aufwendungen im Geschäftsjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach EStG versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als **Geldleistungen** (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.
- Freiwillige Aufwendungen für Sozialdienste und arbeitsmedizinische Einrichtungen bitte nicht hier, sondern unter „Zuschüsse zum Krankengeld, sonstige Sozialleistungen“ auf Seite 3 eintragen.
- 18** Von Arbeitnehmern/-innen zu versteuernder „geldwerter Vorteil“ nach § 8 Abs. 2 EStG.
- 19** Sachkosten für den laufenden Betrieb und Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen; Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal, Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte, Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung und Prüfungsgebühren. Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsbildung sind ebenfalls einzutragen (z. B. im Baugewerbe). Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (z. B. von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.
- 20** **Anwerbungskosten** sind Aufwendungen für Stellenanzeigen, Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen. Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt, wie etwa Strahlenschutzkleidung in Kernkraftwerken, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) sowie Erstattungen an die Arbeitnehmer/-innen, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten).
- 21** Bei der betrieblichen Ruhegeldzusage ist das Unternehmen selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar. Zu ihrer Finanzierung werden gewöhnlich Rückstellungen nach § 6 a EStG gebildet. An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Beitragspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt. Die Beiträge an den PSVaG bitte unter „Sonstige Aufwendungen für die Alterssicherung“ auf Seite 4 eintragen. Nicht anzugeben sind Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.
- 22** Eine Pensionskasse ist eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), im öffentlichen Dienst (sog. Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 18 Abs. 1 BetrAVG) überwiegend als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), Bahn-Versorgungsanstalt (BVA), verschiedene kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen. Die privatrechtlichen Pensionskassen unterliegen der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und finanzieren sich im Kapitaldeckungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen müssen das Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21.12.1971 (BGBl. I, 1971, S. 2077) beachten und können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse. Bitte hier nicht die gesamten Beiträge an diese Zusatzversorgungskassen einsetzen, sondern nur den für die Altersversorgung bestimmten Anteil. Die Beiträge an kapitalgedeckte Pensionskassen sind gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Darüber hinaus sind Beiträge im Rahmen des § 40 b EStG derzeit noch mit 20 % pauschalbesteuert. **Arbeitnehmerbeiträge** aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind hier nicht aufzuführen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 23** Eine Unterstützungskasse ist eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form eines eingetragenen Vereins (e.V.), aber auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie unterliegt nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). An den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind Beiträge zu entrichten, soweit es sich nicht um von der Versicherungspflicht befreite öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt. Als Zuwendungen an die Unterstützungskasse gelten auch Rentenzahlungen, die das Trägerunternehmen selbst in Vertretung der Unterstützungskasse geleistet hat. Die Beiträge an den PSVaG sind unter „Sonstige Aufwendungen für die Alterssicherung“ auf Seite 4 anzugeben.
- 24** Hier schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Arbeitnehmer/-innen und/oder ihrer Hinterbliebenen ab. Beiträge im Rahmen des § 40 b EStG sind mit 20 % pauschalbesteuert. Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind normalerweise nicht zu entrichten. **Arbeitnehmerbeiträge** aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind hier nicht aufzuführen. Keine Direktversicherungen sind so genannte befreiende Lebensversicherungen sowie Lebensversicherungen, die die Arbeitnehmer/-innen im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Sonstige Aufwendungen für die Alterssicherung“ auf Seite 4 bzw. „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ auf Seite 3 anzugeben.
- 25** Ein Pensionsfonds ist eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG). Er unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Beiträge an den Pensionsfonds sind gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Darüber hinaus sind Beiträge im Rahmen des § 40 b EStG mit 20 % pauschalbesteuert. **Arbeitnehmerbeiträge** aus bereits erhaltenem Arbeitsentgelt (individuell versteuert) zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind hier nicht aufzuführen. Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) sind unter „Sonstige Aufwendungen für die Alterssicherung“ auf Seite 4 anzugeben.
- 26** Dies sind z. B. Lohnersatzzahlungen an Personen im Vorruhestand (nicht Altersteilzeit), hierauf entfallende Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung (vermindert um Erstattungen), Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Auch Zuwendungen an Rentner, die nicht einer der vorgenannten Formen der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen sind, sind hier einzutragen. Hierfür gebildete Rückstellungen bitte nicht angeben.
- 27** Ergänzend zu den eigentlichen Ausbildungsvergütungen sind hier auch die Sonderzahlungen (z. B. Gratifikationen, zusätzliche Urlaubsgelder, Leistungen zur Vermögensbildung) und Sachleistungen an Auszubildende einzutragen, z. B. Naturalleistungen.
- 28** Hierzu zählen Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende.
- 29** Die bezahlten Jahresstunden der Auszubildenden können folgendermaßen ermittelt werden:
Per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelte normale Wochenarbeitszeit für Auszubildende x Auszubildende (im Jahresdurchschnitt) x 52,29, wobei 52,29 die Zahl der Wochen eines Jahres mit 366 Tagen (Schaltjahr wie 2004) darstellt. Auszubildende im Jahresdurchschnitt ergeben sich durch die Addition der Eintragungen je Monat und Division durch 12.
- 30** Effektiv geleistete Stunden der Auszubildenden sind die tatsächlich im Betrieb „produktiv“ gearbeiteten Stunden; somit sind neben den bezahlten, jedoch nicht geleisteten Stunden, die auf Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage und sonstige Abwesenheitstage entfallen, auch die Stunden in Abzug zu bringen, die überwiegend der Ausbildung dienen. Auch in Berufsschulen und in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten zugebrachte Zeiten gelten nicht als „produktive“ Arbeitszeit.
- 31** Einzutragen sind nur solche Zuschüsse, die direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz ersetzen sollen, nicht jedoch Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung. Diese sind von den dort entstandenen Aufwendungen zu subtrahieren.
- 32** Bitte als Streik- und Aussperrungsstunden nur die Stunden eintragen, die nicht später wieder nachgearbeitet wurden. Die Zahl der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden sind im „Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld und Zuschüssen zur Kranken- und Rentenversicherung – Abrechnungsliste“ enthalten.
- 33** Tatsächlich in Anspruch genommene/gewährte sowie in Lohn oder Gehalt abgegoltene nicht genommene Urlaubstage einschl. Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen.
- 34** Bitte nur die Zahl der Krankheitstage angeben, für die auch tatsächlich eine Lohn-/Gehaltsfortzahlung gewährt wurde.
- 35** Alle - nicht als Urlaub einzustufenden – tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Zeiten wie bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt, Silberhochzeit), an besonderen Tagen des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag), bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten, dagegen nicht durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage. Ebenso sind bezahlte gesetzliche Feiertage hier nicht anzugeben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 36** Bezahlte Stunden sind alle Stunden, die in den Lohnabrechnungszeiträumen des Geschäftsjahres 2004 den Arbeitnehmern/-innen bezahlt wurden, unabhängig davon, ob sie in dieser Periode auch tatsächlich geleistet wurden, wie z. B. bei Urlaub, Krankheit, Mutterschaft, Feiertagen und sonstigen bezahlten Ausfallzeiten.

Altersteilzeit: Einzubeziehende sind in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) die im Geschäftsjahr bezahlten bereits vorgearbeiteten Stunden. Bitte beachten, dass diese Stunden unter „Teilzeitbeschäftigte“ einzutragen sind.

Bei Stundenerfassung: Ausgehend von den effektiv geleisteten Stunden können die bezahlten Stunden auch ermittelt werden als Summe der effektiv im Geschäftsjahr geleisteten Stunden zuzüglich der im Geschäftsjahr bezahlten Ausfallstunden für Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage und sonstige betriebliche Ausfalltage.

Arbeitszeitkonten: Die am Ende des Geschäftsjahres auf so genannten Arbeitszeitkonten angesammelten, aber noch nicht durch Freizeit ausgeglichenen bzw. noch nicht bezahlten Arbeitsstunden sind abzuziehen, die aus dem Vorjahr übertragenen Stunden zuzurechnen.

Bei Monatslohn/Monatsgehalt: Summe über alle Lohnabrechnungsperioden aus der dem Monatslohn/Monatsgehalt zugrunde liegenden festen monatlichen Stundenzahl multipliziert mit der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger/-innen zuzüglich der in den Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträumen des Geschäftsjahres abgerechneten Mehrarbeitsstunden. Als Mehrarbeitsstunden gelten nur die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine weitere Schätzmöglichkeit der bezahlten Stunden kann für **Vollzeitbeschäftigte** folgendermaßen aussehen:

Zahl der Vollzeitbeschäftigten (im Jahresdurchschnitt) x tariflicher Wochenarbeitszeit x 52,29 + bezahlte Mehrarbeitsstunden, wobei 52,29 die Zahl der Wochen eines Jahres mit 366 Tagen (Schaltjahr wie 2004) darstellt. Der Jahresdurchschnitt der Zahl der Vollzeitbeschäftigten ergibt sich durch die Addition der Eintragungen je Monat und Division durch 12. Richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen nicht nach Tarif, so ist statt dessen die betriebliche Wochenarbeitszeit zu verwenden. Bitte beachten, dass bei dieser Berechnung diejenigen Stunden nicht zur betrieblichen Wochenarbeitszeit zu zählen sind, die zwar betriebsüblich in der Woche geleistet, später aber durch Freischichten oder Brückentage ausgeglichen werden. Für **Teilzeitbeschäftigte** ist in der Formel der Jahresdurchschnitt der Teilzeitbeschäftigten einzutragen und die „tarifliche Wochenarbeitszeit“ durch die „arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit“ zu ersetzen.

- 37** Effektiv geleistete Stunden der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind alle Stunden, die im Geschäftsjahr „hinter der Stechuhr“ (ohne Mittagspause) tatsächlich geleistet wurden, einschl. der geleisteten, auf Arbeitszeitkonten angesammelten, aber noch nicht bezahlten oder noch nicht durch Freizeit ausgeglichenen Arbeitsstunden. Bitte beachten, dass die geleisteten Stunden der Personen in Altersteilzeit - auch im Blockmodell - unter „Teilzeitbeschäftigte“ einzutragen sind.

- 38** Anzahl der zu einem Unternehmensteil zusammengefassten Niederlassungen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Arbeitnehmer/-innen dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

- 39** Anzahl der Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten und der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2004. Unterscheidet sich die Beschäftigung im Oktober 2004 auf Grund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie der Auszubildenden siehe Erläuterungspunkte **2**, **3** und **4**.

- 40** Löhne und Gehälter des Geschäftsjahres 2004 (ohne Ausbildungsvergütungen), die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Löhne und Gehälter aller Unternehmensteile muss der Angabe „Löhne und Gehälter insgesamt“ auf Seite 2 des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Zur Definition der Löhne und Gehälter siehe Erläuterungspunkt **5**.

- 41** Effektiv geleistete Stunden der Vollzeit- bzw. der Teilzeitbeschäftigten, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der geleisteten Stunden der Vollzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile muss der Angabe „Effektiv geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten“, die Summe der geleisteten Stunden der Teilzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile der Angabe „Effektiv geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten“ in Abschnitt F auf Seite 5 des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Zur Definition der geleisteten Stunden der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten s. Erläuterungspunkt **37**.

Liegen Ihnen die effektiv geleisteten Stunden der Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten je Unternehmensteil nicht vor, genügt es, diese Angaben zu schätzen, indem die jeweiligen Summen im Unternehmensbogen anhand der Anzahl der Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten auf die Unternehmensteile verteilt werden.